
S 67 U 75/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertfestsetzung, Anfechtung von Beitragsbescheiden, abgrenzbarer Teil
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 67 U 75/05
Datum	06.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 1091/05 U
Datum	22.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄgerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 6. Juni 2005 wird zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

Am 26. November 2004 stellte die KlÄgerin einen "Antrag auf Einhaltung der in der auÄergerichtlichen Einigung zum Klageverfahren S 22 U 616/00 erzielten Vereinbarungen/Festlegungen; Antrag auf Abweisung der mit Datum vom 22. November 2004 ausgestellten Beitragsbescheide fÄr die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003" und verwies auf die in dem genannten Klageverfahren erzielte auÄergerichtliche Einigung zur Gefahrklassenveranlagung, an die sich die Beklagte in den Beitragsbescheiden fÄr die Jahre 2000 bis 2003 nicht gehalten habe. Die nunmehr anstelle der 22. Kammer zustÄndige 25. Kammer informierte die KlÄgerin darÄber, dass es sich um ein neues Verfahren handle. Diese Klage hat die KlÄgerin wegen einer auÄergerichtlichen Einigung Äber die HÄhe der Bruttoarbeitsentgelte, die nunmehr der Gefahrklasse 1,34 zugeordnet worden sind, zurÄckgenommen.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2005 hat das Sozialgericht der Klagerin die Kosten des Verfahrens auferlegt und den Streitwert auf 41.140,40 EUR festgesetzt. Dies entspreche der Gesamthe der Beitragsnachforderungen, die die Beklagte mit den genannten Beitragsbescheiden vom 22. November 2004 erhoben habe, da die Klagerin die Beitragsnachforderungsbescheide insgesamt angefochten habe.

Mit der Beschwerde macht die Klagerin geltend, selbst wenn zunachst die Beitragsbescheide insgesamt benannt worden seien, sei das Ziel der Klage, die Korrektur der Beitragsbescheide nach den ausgehandelten Kriterien zu erreichen, offensichtlich.

Die Beschwerde der Klagerin ist unbegrundet.

Gema [ 197 a Abs. 1 S. 1 SGG](#) werden dann, wenn weder der Klager noch der Beklagte zu den in [ 183 SGG](#) genannten Personen gehoren, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Hierfur ist der Streitwert nach den Wertfestsetzungsvorschriften des GKG zu ermitteln. Nach [ 52 Abs. 3 GKG](#) in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung ist dann, wenn der Antrag des Klagers eine bezifferte Geldleistung oder einen auf einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, dessen He magebend. Nach [ 52 Abs. 1 GKG](#) ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klagers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Mageblich fur die Wertbestimmung ist der Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung, vgl. [ 40 GKG](#). Zum Zeitpunkt der Antragstellung stand der Umfang, in dem die Beitragsbescheide angefochten werden sollten, nicht fest. Insbesondere kann nicht an den spater sich ergebenden Differenzbetrag angeknupft werden.

Dem Antrag der Klagerin ist zwar zu entnehmen, dass die Beitragsbescheide nur mit der Begrundung angefochten werden sollten, dass keine Bruttoarbeitsentgelte der Gefahrklasse 1,34 zugeordnet worden seien. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass lediglich ein zum Zeitpunkt der Klageerhebung abgrenzbarer Teil der Beitragbescheide angefochten werden sollte, da der Teil der Entgelte, der dieser Gefahrklasse dem Klagebegehren zufolge zugeordnet werden sollte, dem Antrag weder zu entnehmen war noch zum Zeitpunkt der Klageerhebung feststand.

Denn die Gefahrklasse 1,34 ist fur die Gefahrtarifstelle 20 des ab 1. Januar 2001 geltenden Gefahrtarifs der Beklagten "Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen" festgesetzt. Die Einstufung eines Teils des Unternehmens der Klagerin in diese Gefahrtarifstelle war Gegenstand der auergerichtlichen Einigung des Klageverfahrens S 22 U 616/00, das den Veranlagungsbescheid betraf. Welche Entgelte auf der Grundlage dieser Einigung der Gefahrklasse 1,34 zuzuordnen seien, ist erst nach Klageerhebung auf der Grundlage eines Gespraches zwischen den Parteien am 9. Dezember 2004 festgelegt worden.

Das Verfahren ist nach [ 68 Abs. 3 S.1 GKG](#) gebhrenfrei. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten, [ 68 Abs. 3 S. 2 GKG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 66 Abs. 3 S. 2 GKG](#).

Erstellt am: 18.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024